

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 13 A 1294/15

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des ...,
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Hagemann,
Greitweg 8 a, 37081 Göttingen, ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, ...

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 19. Juni 2015 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freericks als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2015 wird aufgehoben, soweit darin die Abschiebung des Klägers nach Ungarn angeordnet worden ist (Ziff. 2). Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene, ledige Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben am 22. November 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er beantragte am 19. Januar 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Ebenfalls am 19. Januar 2015 fand das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens statt. Am 21. Januar 2015 stellte das Bundesamt über die Datenbank EURODAC fest, dass der Kläger vormals bereits in Ungarn um Asyl nachgesucht hatte (Kennnummer ...). Am 23. Januar 2015 beantragte das Bundesamt bei den ungarischen Behörden die Wiederaufnahme des Klägers nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Unter dem 24. Februar 2015 akzeptierte Ungarn den Wiederaufnahmeantrag.

Mit Bescheid vom 4. März 2015 lehnte das Bundesamt den Antrag vom 19. Januar 2015 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an. Der Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrages nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland materiell nicht geprüft. Die Anordnung der Abschiebung nach Ungarn beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 7. März 2015 zugestellt.

Am 13. März 2015 hat der Kläger Klage erhoben und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei Gericht beantragt (13 B 1295/15). Dem Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 30. März 2015 entsprochen

Der Kläger trägt unter anderem vor, er sei seelisch schwer erkrankt und nicht reisefähig. Er verweist auf den Befundbericht der Dipl. Psych Ulrike Maus vom 16.3.2015.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat den Amtsarzt des Landkreises Wittmund um eine Überprüfung der Reisefähigkeit des Klägers gebeten. Auf das Gutachten vom 11. Juni 2015 wird verwiesen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist zulässig und teilweise auch begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin seine Abschiebung nach Ungarn angeordnet worden ist (Ziff. 2). Insoweit ist der angegriffene Bescheid aufzuheben. Im Übrigen, soweit der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgewiesen worden ist (Ziff. 1), ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig und muss Bestand haben.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Klage ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, § 77 Abs. Satz 1 2. Halbsatz AsylVfG

1. Gem. § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist hier der Fall. Ungarn ist nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO der für die Behandlung des

Asylantrages des Klägers zuständige Staat. Auf das Übernahmeverfahren des Bundesamtes haben die ungarischen Behörden ihre Bereitschaft zur Übernahme des Klägers nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO erklärt. Der Kläger kann gegen eine Zuständigkeit Ungarns nicht mit Erfolg einwenden, die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn seien schlecht und ein faires Asylverfahren sei dort nicht sichergestellt. Die Einzelrichterin schließt sich insoweit der Rechtsprechung der Kammer (Beschluss vom 4. Februar 2015 - 13 B 402/15 - V.n.b.), die sie für richtig hält, an.

Dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, zu dem insbesondere die Dublin-Verordnungen gehören, liegt die Vermutung zugrunde, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 behandelt wird. Es gilt daher die Vermutung, dass Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat eine Behandlung entsprechend den Erfordernissen der GR-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - zukommt. Das gilt auch für Ungarn.

Die diesem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“ (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u. C-493/10 -; ders.: Urteil vom 14. November 2013 - C-4/11 -, beide juris) bzw. dem „Konzept der normativen Vergewisserung“ (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u. 2315/93 -, juris) zugrunde liegende Vermutung ist jedoch dann als widerlegt zu betrachten, wenn den Mitgliedstaaten „nicht unbekannt sein kann“, also ernsthaft zu befürchten ist, dass dem Asylverfahren einschließlich seiner Aufnahmebedingungen in einem zuständigen Mitgliedstaat derart grundlegende, systemische Mängel anhaften, dass für dorthin überstellte Asylbewerber die Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta ausgesetzt zu werden (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a.a.O.; ders.: Urteil vom 14. November 2013, a.a.O.). In einem solchen Fall ist die Prüfung anhand der Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnungen fortzuführen, um festzustellen, ob anhand der weiteren Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrages zuständig bestimmt werden kann; ist zu befürchten, dass durch ein unangemessen langes Verfahren eine Situation, in der Grundrechte des Asylbewerbers verletzt werden, verschlimmert wird, muss der angegangene Mitgliedstaat den Asylantrag selbst prüfen (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a.a.O.; ders.: Urteil vom 14. November 2013, a.a.O.).

Als systemische Mängel sind Störungen anzusehen, die im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedsstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Sie treffen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedsstaat nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren. Systemische Mängel liegen vor, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedsstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylsuchenden im konkret zu entscheidenden Einzelfall eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Beschlüsse vom 6. Juni 2014 - 10 B 35/14 - und vom 19. März 2014 - 10 B 6.14 - beide juris). Es müssen demnach hinreichend gesicherte Erkenntnisse dafür vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt. Darauf, ob es unterhalb der Schwelle systemischer Mängel in Einzelfällen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK kommen kann und ob ein Antragsteller dem in der Vergangenheit schon einmal ausgesetzt war, kommt es nicht an. Individuelle Erfahrungen führen auch nicht zu einer Beweislastumkehr (BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014, a.a.O.).

Ausgehend von den vorstehend dargestellten Maßstäben geht das Gericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass der Kläger in Ungarn aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber Gefahr läuft, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in dem zuständigen Mitgliedstaat sind nach der Rechtsprechung des EuGH die regelmäßigen und übereinstimmenden Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen, Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems und Berichte des UNHCR zur Lage von Flüchtlingen und Migranten vor Ort. Letzteren Informationen kommt bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in dem nach der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaat besondere Relevanz zu. Dies entspricht der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist (vgl. EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2011, a.a.O. und vom 30. Mai 2013 – C 528/11 -, beide juris).

Bereits in einem Urteil vom 6. Juni 2013 ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluss gelangt, dass eine Zwangsrückführung im Rahmen von Dublin II-Verfahren nach Ungarn keine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt (Mohammed gegen Österreich, Nr. 2283/12 -, HUDOC). In einer Entscheidung vom 3. Juli 2014 hat der Gerichtshof sein im Jahre 2013 gefundenes Ergebnis unter Hinweis darauf, dass sich die Fälle ähneln, bekräftigt (Mohammadi gegen Österreich, Nr. 21932/12 -, HUDOC).

In dem Urteil aus dem Jahre 2013 geht der EGMR davon aus, dass trotz „alarmierender Berichte“ aus den Jahren 2011 und 2012 ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK unter Berücksichtigung der (damals - Hinzufügung durch das Gericht) jüngsten Änderungen der ungarischen Rechtsvorschriften bei Rücküberstellung eines Asylsuchenden nach Ungarn nicht zu besorgen sei. Im Zusammenhang mit der Entscheidung vom 3. Juli 2014 hat sich der Gerichtshof maßgeblich der Frage zugewandt, ob es seit Juni 2013 zu signifikanten Änderungen im System der Asylsuchenden in Ungarn, insbesondere bezogen auf Dublin-Rückkehrer gegeben habe. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass sich die ungarische Asylgesetzgebung und die Asylpraxis erheblich verändert haben.

Den jüngsten Länderberichten sei zwar zu entnehmen, dass es immer noch eine Praxis der Inhaftierung von Asylsuchenden und Dublin-Rückkehrern gebe. Die Berichte zeigten jedoch auch, dass es eine systematische Inhaftierung von Asylsuchenden nicht mehr gebe, sondern von Gesetzes wegen nunmehr Alternativen zur Inhaftierung vorgesehen seien. Die maximale Dauer der Haft sei auf sechs Monate begrenzt. Auch werde in Bezug auf die Haftbedingungen immer noch davon berichtet, dass es Mängel im System gebe; aus einer Gesamtschau heraus, habe es aber durchaus Verbesserungen gegeben. Bislang habe der UNHCR aber noch kein Positionspapier erstellt, mit dem er die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert hätte, eine Rücküberstellung von Asylsuchenden nach Ungarn unter Berücksichtigung der Dublin-Verordnungen zu unterlassen (EGMR vom 3. Juli 2014 - a.a.O. - Rn. 65 - 69).

Der Gerichtshof gelangt schließlich zu dem Ergebnis, dass die zuständigen Länderberichte über die Lage in Ungarn für Asylsuchende und Dublin-Rückkehrer keine Hinweise auf systemische Mängel im ungarischen Asylsystem und dem ungarischen Haftsystem erkennen lassen. Der Kläger Mohammadi unterliege derzeit keinem realen indivi-

duellen Risiko der Verletzung von Art. 3 EMRK, wenn er nach Ungarn ausgewiesen werde (EGMR vom 3. Juli 2014 - a.a.O. Rn. 74 - 75).

Zu einer von dieser Bewertung abweichenden Entscheidung gelangt das Gericht auch unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage zur Situation von Asylsuchenden in Ungarn (s. dazu Auskunft des UNHCR an VG Düsseldorf vom 9. Mai 2014 - nachfolgend: UNHCR -; UNHCR, Anmerkungen und Empfehlungen zur Änderung migrations- und asylbezogener sowie weiterer in diesem Zusammenhang stehender Vorschriften zwecks Rechtsharmonisierung, 7.1.2015, Übersetzung Greif Sprachendienste; European Commission against Racism and Intolerance, Report Hungary, 9. Juni 2015; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Düsseldorf vom 19.11.2014 -nachfolgend: Ausw. Amt -; Antwort von bordermonitoring.eu vom 30. Oktober 2014 auf einen Fragenkatalog des VG Düsseldorf und VG München - nachfolgend: bordermonitoring.eu -; Bericht des europäischen Menschenrechtskommissars Nils Muiznieks vom 16. Dezember 2014 - nachfolgend: Bericht Muiznieks -; Asylum Information Database (AIDA), National Country Report Hungary vom 30. April 2014 und Update vom 4. November 2014 - nachfolgend AIDA bzw. AIDA update -; AIDA, Regular Procedure; pro asyl, Antwort vom 31. Oktober 2014 auf eine Anfrage des VG Düsseldorf - nachfolgend: pro asyl; Hungarian Helsinki Committee, Information Note on Asylum-Seekers in Detention an in Dublin Procedures in Hungary - nachfolgend HHC) nicht.

Dabei war zunächst zu berücksichtigen, dass ein Positionspapier des UNHCR, mit dem er die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert hätte, eine Rücküberstellung von Asylsuchenden nach Ungarn unter Berücksichtigung der Dublin-Verordnungen zu unterlassen, bis heute nicht vorliegt.

Allerdings war zu bedenken, dass Asylsuchende in Ungarn inhaftiert werden können. Das Gericht übersieht nicht, dass nach dem zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen ungarischen Asylgesetz Asylbewerber unter bestimmten Voraussetzungen in Haft genommen werden können und Art. 3 EMRK dann verletzt sein kann, wenn es durch die Inhaftierung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kommen kann. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt und in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit weckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09 - (M.S.S. v Belgium and Greece), NVwZ 2011, 413). Allerdings begründet die Inhaftie-

rung einer Person per se noch keine Verletzung des Art. 3 EMRK; sie kann jedoch dann vorliegen, wenn die Bedingungen einer Haft mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar sind oder die Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen Leid und Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigen (EGMR, a.a.O.). Schließlich kann ein Freiheitsentzug ausnahmsweise auch dann eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, wenn der Häftling über einen längeren Zeitraum über seine Zukunft, vor allem über die Dauer seiner Inhaftierung im Ungewissen gelassen wird oder ihm jede Aussicht auf Entlassung genommen wird (EGMR, Urteil vom 13. Januar 2011 - 6587/04 - (Haidn v Germany), NJW 2011, 3423 und www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20110113_6587-04.html).

Nach diesen Maßstäben erlauben die Erkenntnisse über die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung der Asylhaft in Ungarn nicht die Feststellung, dass unmenschliche oder erniedrigende Haftbedingungen vorliegen (ebenso: VG Würzburg, Beschluss vom 2. Januar 2015 - W 1 S 14.50120; insoweit übereinstimmend: VG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2015 - 23 L 899.14A, juris).

Die Haftbedingungen für Asylsuchende in Ungarn weisen zwar nach wie vor gewisse Mängel auf, haben sich aber gegenüber der Lage, der die letzte Entscheidung des EGMR zugrunde liegt, nicht in erheblichem Maße verschlechtert. In Ungarn existieren für Asylsuchende drei Hafteinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von rund 500 Plätzen, nämlich Békéscsaba, Debrcen und Nyibátor. In diesen Einrichtungen können sich die Asylsuchenden tagsüber frei bewegen. Die Unterbringung erfolgt in Gruppenzellen, wobei für Familien und Alleinstehende getrennte Unterbringungen vorgesehen sind. In den Einrichtungen ist eine medizinische Grundversorgung gewährleistet, so sind Sanitäter und Krankenschwestern permanent und zeitweise auch ein Arzt anwesend. Ein Zugang zu fachärztlicher Behandlung besteht wohl nur in Ausnahme- und Notfällen. Auch werden die Asylbewerber regelmäßig gepflegt, wenngleich es Beschwerden hinsichtlich der Qualität des Essens gibt. Weitere Beschwerden haben zum Inhalt, dass Krankheiten nicht individuell genug behandelt und die Sanitäreinrichtungen nicht immer in einem der Hygiene entsprechenden Zustand vorgefunden werden. Schließlich liegen in Einzelfällen Beschwerden bezüglich der Behandlung der Untergebrachten durch das Wachpersonal vor. In einigen der Einrichtungen werden in gewissem Umfang Sportmöglichkeiten geboten. In allen Einrichtungen haben die Asylsuchenden die Möglichkeit, für 20 bis 30 Minuten je Tag auf das Internet zuzugreifen. All dieses gibt keinen

Anhalt für die Annahme, dass in den Hafteinrichtungen Asylsuchende unmenschlich oder erniedrigend behandelt würden.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass es für die Inhaftierung von Asylsuchenden in Ungarn eine gesetzliche Grundlage gibt. Das ab Juli 2013 in Ungarn geltende Asylgesetz erlaubt in Art. 38 A eine Inhaftierung, wenn die Identität und Nationalität ungeklärt ist, wenn sich ein Asylbewerber versteckt oder das Verfahren in sonstiger Weise behindert hat, wenn die begründete Annahme besteht, dass er das Asylverfahren verzögern oder sich diesem entziehen wird, wenn der Asylbewerber das Dublin-Verfahren behindert, weil er nicht zu Ladungen erschienen ist, oder wenn die Haft zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Familien können bis zu einem Monat, alleinstehende Asylsuchende bis zu sechs Monaten inhaftiert werden. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt der EU vom 29.06.2013). Auch darf eine Inhaftierung entsprechend Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU nach Art. 31 B Abs. 1 des ungarischen Gesetzes nicht allein deswegen erfolgen, weil der Antragsteller einen Asylantrag gestellt hat (vgl. dazu VG Würzburg - Beschluss vom 2. Januar 2015 - a.a.O.; Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 29. Dezember 2012 - W1532013295-1 - RIS, S. 3 ff.). Diese Regelungen halten sich in dem Rahmen, in dem Art. 5 Abs. 2 f. EMRK einen Freiheitsentzug als möglich erachtet, wobei insoweit die gerichtliche Kontrolldichte „niedrig“ ausfällt (so: Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6, Rn. 14; vgl.: EGMR, Urteil vom 29.01.2008 - Nr. 13229/03 (Saadi/Vereinigtes Königreich) - NVwZ 2009, 375).

Der EGMR hat in seinen beiden letzten Entscheidungen, in denen er sich mit der Überstellung von Asylsuchenden nach Ungarn befasst hat (s.o.), weder allgemein die ungarischen Regelungen zum Asylrecht noch speziell die Regelungen, nach denen die Anordnung einer Asylhaft möglich ist, insbesondere auch nicht den Haftgrund der Fluchtgefahr (s.o.) und schließlich nicht die ihm bekannte Praxis bei der Umsetzung der Regelungen (u.a. lag ihm der Bericht des HHC aus Mai 2014 vor) mit der Begründung beanstandet, sie verstießen gegen die GR-Charta oder die EMRK oder gegen Art. 8 der Richtlinie 2013/33/EU.

Zur Umsetzung des ungarischen Asylgesetzes in der Praxis liegen Informationen darüber vor, dass seit Mitte des Jahres 2014 vermehrt Asylbewerber aufgrund des Asyl-

gesetzes in (Lager-)Haft genommen werden und dies auch zumindest zum Teil für Familien mit Kindern gilt (aida-Bericht vom 4. November 2014, im Bericht Muiznieks, Rn. 152 ff.). Dabei enthalten die vorliegenden Berichte jedoch keinen Hinweis darauf, dass Alleinstehende oder volljährige Dublin-Rückkehrer systematisch inhaftiert würden (so aber VG Berlin, a.a.O.). Nach Angaben des HHC werden seit Kurzem Asylsuchende aus der Asylhaft entlassen, sobald die Ungarische Migrationsbehörde im in-merit procedure über das Asylgesuch entschieden habe, selbst dann, wenn diese Entscheidung negativ sei und der Betroffene Rechtsmittel eingelegt habe. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch für alleinstehende Asylsuchende die Haft üblicherweise deutlich weniger als die zulässigen sechs Monate andauert, da im Rahmen des ungarischen Vorverfahrens innerhalb von 30 Tagen eine Entscheidung zu treffen ist und im sich gegebenenfalls anschließenden Hauptsacheverfahren/ordentlichen Verfahren (in-merit), im Rahmen dessen der Asylantrag inhaltlich geprüft wird, innerhalb von 60 Tagen (s. zu letzterem AIDA, Regular Procedure Hungary). Gegen die Annahme, alle Asylsuchenden würden systematisch so lange wie gesetzlich möglich inhaftiert, spricht schließlich auch allein die Anzahl der vorhandenen Haftplätze, wenn man berücksichtigt, dass die Haftanstalten nicht als überbelegt beschrieben werden, andererseits aber zum Beispiel 2.372 Haftanordnungen innerhalb eines Zeitraums von 9,5 Monaten angeordnet worden sein sollen (so HHC).

Zu kritisieren ist zwar, dass - wie insbesondere das HHC hervorhebt - Alternativen zum Asylgewahrsam, die im ungarischen Gesetz vorhanden sind, nur in Ausnahmefällen angewandt werden und Entscheidungen, die den Asylgewahrsam anordnen oder aufrecht erhalten, häufig nur eine schematische, nicht auf die individuellen Umstände der betroffenen Person eingehende Begründung enthalten. Der europäische Menschenrechtskommissar ist der Meinung, dass die Inhaftnahme von Asylsuchenden der Willkür unterliegt. Anstelle einer Bewertung im Einzelfall würde die Haft in der Praxis nach Kriterien wie der Nationalität der Asylsuchenden und der Erreichbarkeit von Haftzentren angeordnet. Die Entscheidung könnten die Asylsuchenden nicht überprüfen lassen. Stattdessen würde die Haftüberprüfung durch Strafrichter nach 72 Stunden und dann in 60 Tagen Intervallen automatisch überprüft. Diese Überprüfungen halte er für ineffektiv, weil die Inhaftierungen in den im Jahr 2011 überprüften Fällen fast alle aufrechterhalten worden seien und es an individuellen Begründungen gefehlt habe. Auch das HHC berichtet, dass die innerhalb 72 Stunden erfolgenden richterlichen Überprüfungen und die richterlichen Überprüfungen im Rahmen eines 60-Tage Intervalls ineffektiv und die Qualität der Entscheidungen i.d.R. schlecht seien. Das HHC hat seinen

Angaben nach im Februar 2014 insgesamt 107 administrative und richterliche Entscheidungen analysiert. Dabei habe u.a. es festgestellt, dass die Inhaftnahme in 101 Entscheidungen auch damit begründet worden sei, dass der dringende Verdacht bestehe, dass der Antragsteller das Asylverfahren behindern/verzögern werde und/oder das Risiko einer Flucht bestehe. Die gerichtlichen Überprüfungen hätten die Begründungen der administrativen Entscheidungen bestätigt, ohne eigene einzelfallbezogene Bewertungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung vorzunehmen.

Selbst unter Berücksichtigung der vorgenannten kritischen Berichte vermag das erkennende Gericht - jedenfalls was die in Verfahren wie dem Vorliegenden allein relevante Praxis der Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern betrifft - keinen grundlegenden systemischen Mangel des in Ungarn praktizierten Asylsystems zu erkennen, auch nicht mit Blick auf Art 6 GR-Charta und Art. 5 EMRK (a.A. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2015 - 23 L 899.14 A - juris).

Es ist bereits zweifelhaft, ob eine erweiternde Auslegung des Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO dahingehend möglich ist, dass auch bei Verstößen gegen Art. 6 GR-Charta bzw. Art. 5 EMRK der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmende Mitgliedstaat verpflichtet ist, den Asylbewerber nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen. Denn bislang hat der EuGH dies lediglich für den Fall angenommen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a.a.O. und Urteil vom 14. November 2013, a.a.O. beide juris). Dabei lag der Entscheidung vom 21. Dezember 2011 ein Sachverhalt zugrunde, im Rahmen dessen u.a. gerügt worden war, dass die Asylverfahren in Griechenland schwere Mängel aufwiesen und der Rechtsweg unzureichend sei. Ein Kläger war in Griechenland inhaftiert und dort misshandelt worden. Gleichwohl ist in der Entscheidung des EUGH eine Prüfung von Art. 5 EMRK an keiner Stelle erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Rechtsprechung des EUGH gefolgt (s. BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014, a.a.O.) Auch der EGMR hat es im Verfahren Mohammadi v Austria (s.o.) bei einer Prüfung von Art. 3 EMRK belassen, obwohl der dortige Kläger ausdrücklich vorgetragen hatte, ihm drohe in Ungarn seine Inhaftierung und die Haftbedingungen seien erbärmlich.

Gegen die Annahme eines systemischen Mangels spricht, dass in Ungarn durchaus Regelungen bestehen, nach denen eine richterliche Überprüfung der Anordnung der Asylhaft stattfindet. Wie bereits ausgeführt (s.o.) erfolgt eine richterliche Kontrolle binnen 72 Stunden und dann in 60-Tage Intervallen. Es ist nicht ersichtlich, dass die kontrollierenden Richter im Rahmen ihrer Entscheidungen staatlichen Weisungen folgen und nicht frei und unabhängig entscheiden. Die richterlichen Entscheidungen werden in der Regel auch begründet. Anderes ist weder der Stellungnahme des Menschenrechtskommissars zu entnehmen noch dem Bericht des HHC, in dem dargelegt wird, dass lediglich rund 5 % der untersuchten Entscheidungen keine Begründung enthielten, wobei unklar ist, ob es sich dabei überhaupt um richterliche und nicht um administrative Entscheidungen gehandelt hat. Die Rüge, den richterlichen Entscheidungen fehlten individuelle Begründungen bzw. es werde quasi standardmäßig die Begründung der Fluchtgefahr oder der früheren Flucht gegeben, vermögen den Vorwurf der Ineffektivität des Rechtsschutzes nicht nachvollziehbar zu begründen. Denn es handelt sich um einen um einen im ungarischen Gesetz normierten und vom EGMR nicht beanstandeten Haftgrund, der nicht dadurch entwertet wird, dass er durch weitere Gründe, die sich im ungarischen Asylgesetz so möglicherweise nicht wiederfinden (s. dazu HHC) ergänzt wird. Zum anderen lässt sich nicht übersehen, dass bei Asylbewerbern, die durch ein Untertauchen und die Weiterreise in einen anderen Staat zu erkennen gegeben haben, dass sie ihr Asylverfahren nicht in Ungarn durchführen wollen und nun doch nach Ungarn zurückgeschoben worden sind, durchaus die Gefahr bestehen kann, dass sie untertauchen und illegal, z.B. nach Österreich, ausreisen. Zudem kann gerade für die aus der Bundesrepublik Deutschland Überstellten in den Blick genommen werden, dass eine erneute Weiterreise von Ungarn nach Deutschland auch wegen der geringen Entfernung tatsächlich nicht auf große Schwierigkeiten stößt.

Allerdings dürften nach den vorhandenen Berichten Haftentscheidungen und das Haftprüfungsverfahren häufiger Mängel aufweisen, die durchaus von Gewicht sind. Darin liegt jedoch kein grundlegender systemischer Mangel des Asylverfahrens i.S. der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 21. Dezember 2011, a.a.O.).

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass nach Angaben des HHC der Oberste Ungarische Gerichtshof im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die eine Studie über die Praxis der Nachprüfung des Asylgewahrsams durchführt und einen Katalog von Empfehlungen vorlegen wird. Auch das spricht gegen die Annahme eines grundlegenden Systemfehlers.

Nach der Haftentlassung werden in Ungarn Asylbewerber - wenn sie sich im Erstverfahren befinden - in einer der offenen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Im April 2014 waren vier derartige Einrichtungen sowie zwei Heime für unbegleitete Minderjährige vorhanden (AIDA). Asylsuchende im Folgeverfahren haben zwar in besonderen Fällen keinen Anspruch auf Unterbringung und Versorgung mehr (s. bordermonitoring.eu) Normalerweise können sie dann bis zu zwei Monaten in einer öffentlichen Schutzeinrichtung in Balassagyarmat bleiben (HHC). In der Auskunft des Ausw. Amtes heißt es, dass in den Fällen, in denen ein vorheriges Asylverfahren wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers oder deshalb, weil er Ungarn verlassen hatte, ohne Entscheidung in der Sache über die Asylgründe eingestellt wurde, das neue Asylbegehren behandelt werde wie ein Erstverfahren. In Fällen, in denen das Erstverfahren in der Sache unanfechtbar negativ abgeschlossen worden sei, werde ein neuerliches Asylverfahren als Folgeverfahren gewertet. Dass alle oder die Mehrheit der Dublin-Rückkehrer keinen Anspruch auf Unterbringung und Versorgung mehr hätten und/oder ihr Asylbegehren in der Sache nicht mehr geprüft wird, ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln nicht. Aus der genannten Auskunft des Ausw. Amtes folgt vielmehr (Antworten zu Fragen 13 und 14), dass Asylantragsteller, denen ein Schutzstatus zuerkannt worden ist, Anspruch auf die im Asylgesetz genannten Integrationsleistungen haben, die dezentral durchgeführt werden und die ein zeitlich begrenztes Mindesteinkommen und Unterstützung bei der Wohnungsvermittlung beinhalten. Deshalb teilt das Gericht die Annahme des Antragstellers, ihm drohe in Ungarn ein erhöhtes Risiko der Obdachlosigkeit, nicht. Weiter wird in der Auskunft ausgeführt, dass Antragsteller, deren Asylanträge abgelehnt werden, noch zwei Monate Anspruch auf Unterkunft und Basisversorgung haben und danach berechtigt sind, in den öffentlichen Notunterkunftsplätzen des Bezirks, dem sie zugewiesen sind, Aufenthalt zu nehmen und die kostenfreie Notfallversorgung der örtlichen öffentlichen Gesundheitszentren zu nutzen.

Der Kläger kann sich schließlich nicht mit Erfolg auf die Selbsteintrittsklausel des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO berufen. Es besteht kein subjektives Recht des Klägers auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts. Der EuGH hat zum Schutznormcharakter des - mit dem jetzt geltenden Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO im Wesentlichen identischen Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO u.a. ausgeführt, dass die Norm dem den zuständigen Mitgliedsstaat bestimmende Mitgliedsstaat die Befugnis gebe, den Antrag selbst zu prüfen, er hierzu

aber nicht verpflichtet sei. Auf die Vorlagefrage, „ob sich ein Asylbewerber vor einem nationalen Gericht auf die Pflicht des Mitgliedsstaats, in dem er einen Asylantrag gestellt hat, berufen kann, diesen Antrag auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zu prüfen, wenn die Situation in dem Mitgliedsstaat, der nach den in Kap. III der Verordnung angeführten Kriterien für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist, die Grundrechte des Antragstellers gefährdet“, hat der EuGH dargelegt, dass es dann, wenn dem Mitgliedsstaat nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern dem ursprünglich nach den Kriterien des Kapitels 3 der Verordnung als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden, der den zuständigen Mitgliedsstaat bestimmende Mitgliedsstaat verpflichtet ist, den Asylbewerber nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen und - vorbehaltlich der Wahrnehmung der Befugnis, den Antrag selbst zu prüfen - die Prüfung der Kriterien des genannten Kapitels fortzuführen um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedsstaat nach einem diese Kriterien oder anderenfalls nach Art. 13 der Verordnung als zuständig bestimmt werden kann. Hingegen habe in einer solchen Situation die Unmöglichkeit der Überstellung eines Asylbewerbers an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat als solchem nicht zur Folge, dass der den zuständigen Mitgliedsstaat bestimmende Mitgliedsstaat verpflichtet sei, den Asylantrag auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung selbst zu prüfen (EuGH Große Kammer, Urteil vom 14. November 2013 - C-4/11 - juris; vgl. zu alledem auch VG Würzburg, Beschluss vom 9. Januar 2015 - 13 L 2878/14.A -; VG Hannover, Beschluss vom 22. Oktober 2014 - 13 B 12064/14 -; BayVGH, Beschluss vom 28. Februar 2014 - 13a B 13.30295 - juris).

2. Allerdings ist die Anordnung, den Kläger nach Ungarn abzuschicken, zu beanstanden. Denn die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylVfG liegen nicht (mehr) vor. Nach dieser Norm ordnet das Bundesamt ohne vorherige Androhung und Fristsetzung die Abschiebung eines Ausländers in den für das Asylverfahren zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Der Gesetzgeber wollte mit § 34a Abs. 1 AsylVfG die Möglichkeit schaffen, für eine in der Regel nur kurzfristig durchführbare Rückführung ein verkürztes Verfahren zu schaffen (s. Bundestagsdrucksache

12/4450, S. 23). Die Abschiebungsanordnung ist deshalb nicht quasi auf Vorrat zulässig, sondern erst dann, wenn das Übernahmeverfahren positiv abgeschlossen ist, weil der andere Staat seine Übernahmebereitschaft auf die vorhergesehene Art und Weise verbindlich erklärt hat und die näheren Umstände der Überstellung wenigstens dem Grundsatz nach geklärt sind, etwa wenn zwischen dem jeweiligen Staat und der Bundesrepublik Deutschland ein funktionierendes, routiniertes und eingespieltes Übernahmeverfahren praktiziert wird, das die zuverlässige Prognose zulässt, die Übernahme werde in naher Zukunft abgeschlossen werden können (s. dazu Funke/Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Juni 2014, § 34a, Erläuterung 46). Das Bundesamt hat vor Erlass der Abschiebungsanordnung der Frage nachzugehen, ob der ersuchte Mitgliedsstaat tatsächlich zur (Wieder)aufnahme bereit ist (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. März 2015 - A 11 S 2042/14 - juris < im dortigen Fall bestand die Frage, ob die Überstellungsfrist abgelaufen war >). Zudem ist - solange die Abschiebung eines Ausländers aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist - auch ein Vollzugshindernis im Sinne des § 60a AufenthG gegeben und hindert den Erlass einer Abschiebungsanordnung. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist dann anzunehmen, wenn für einen vorausschaubaren Zeitraum die Abschiebung ausgeschlossen ist und erst recht, wenn die Abschiebemöglichkeit zeitlich völlig ungewiss ist. Nicht ausreichend ist eine vorübergehende zeitliche Verzögerung in Folge administrativer Vorkehrungen (s. zu alledem mit weiteren Nachweisen BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 1 C 23/99 - juris; Funke-Kaiser in GK, AufenthG, Stand März 2015, § 60a Erl. 258 ff; Hailbronner in AusIR, Stand Juni 2009, § 60a AufenthG, Erl. 50 ff).

Das Bundesamt hat bei Erlass der Abschiebungsanordnung zu prüfen, ob derartige der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse vorliegen und im Falle nachträglich auftretender Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 732/14 - juris).

Hier hat das Bundesamt dem Gericht in den Verfahren 13 A 1441/15 und 13 B 1440/15 auf Nachfrage mitgeteilt, die ungarischen Behörden hätten darum gebeten, bis zum 19. Mai 2015 keine Überstellungen nach Ungarn mehr durchzuführen. Im Klageverfahren 13 A 1408/15 ist dem Gericht vom Bundesamt sodann auf detailliertere Nachfrage u.a. zu den im Jahr 2015 aus Deutschland durchgeführten Überstellungen und den Kriterien, nach welchen bestimmt wird, welche Asylsuchenden tatsächlich überstellt wür-

den, mit Schriftsatz vom 30. April 2015 ein Vermerk folgenden Inhalts vorgelegt worden:

1. Die ungarische Dublin Unit hat den Mitgliedsstaaten am 27. April 2015 mitgeteilt, dass bis einschl. 09.06.2015 keine Überstellungen durchgeführt werden können, da die Kapazitäten erschöpft seien.
2. Im Zeitraum Januar bis März 2015 wurden 2957 Übernahmeersuchen an Ungarn gestellt, in 2300 Fällen wurde zugestimmt. Im gleichen Zeitraum erfolgten 32 Überstellungen nach Ungarn.
Eine Prognose, wieviel Flüchtlinge Ungarn in diesem Jahr voraussichtlich noch zurücknehmen wird, kann von hier aus nicht abgegeben werden.
3. Für die Überstellung gibt es keine konkreten Kriterien, das Überstellungsverfahren wird zeitnah nach Vollziehbarkeit eingeleitet. Allenfalls wird die verbleibende Überstellungsfrist für eine beschleunigte Einleitung des Überstellungsverfahrens herangezogen.“

In den Verfahren 13 A 1871/15 und 13 B 1873/15 hat das Bundesamt mit Schriftsatz vom 13. Mai 2015 u.a. mitgeteilt: „ Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass aktuell Rückführungen nach Ungarn bis 02.07.2015 nicht möglich sind. Wann sich diese Situation ändert, ist nicht absehbar.“ In einer Mitteilung des Bundesamts vom 27. Mai 2015 im Klageverfahren 13 A 848/15 ist davon die Rede, dass die Kapazitäten der ungarischen Behörden für eine Rückführung bis Mitte Juli 2015 erschöpft seien. Im neuesten Schreiben des Bundesamts vom 15. Juni 2015 im Klageverfahren 13 A 383/15 heißt es u.a., die Kapazitäten seien bis zur 34. KW ausgeschöpft.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auskünfte kann eine hinreichend zuverlässige Prognose, die Übernahme des Klägers durch den ungarischen Staat werde in naher Zukunft abgeschlossen sein, nicht erstellt werden. Fest steht, dass bis zum 23. August 2015 eine Abschiebung des Klägers definitiv nicht erfolgen wird. Ob und in welchem Umfang der ungarische Staat anschließend wieder Asylsuchende im Rahmen des Überstellungsverfahrens aufnehmen wird, muss als offen angesehen werden. Auch die Zahlen, die das Bundesamt zu den im 1. Quartal 2015 aus Deutschland durchgeführten Überstellungen vorgelegt hat, wecken im Übrigen Bedenken daran, dass zwischen dem ungarischen Staat und der Bundesrepublik Deutschland ein funktionierendes, routiniertes und eingespieltes Übernahmeverfahren besteht. Zwar hat Ungarn in 2300 Fällen den Übernahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland formal entsprochen,

tatsächliche Überstellungen erfolgten jedoch nur in einem Umfang von ca. 1,4 %. Die offensichtlichen Probleme beim Vollzug der in der Dublin III-VO normierten Regelungen zur Aufnahme/ Wiederaufnahme von Asylsuchenden und der Überstellung stellen nach Auffassung des Gerichts auch keine bloße zeitliche Verzögerung in Folge administrativer Vorkehrungen für eine an sich bereits ins Auge gefasste Abschiebung dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

einzureichen.

Der Kläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Freericks